Stellungnahme des bad e.V.

Stellungnahme

des

Bundesverbandes Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung

Hier: Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
Änderung des Pflegeberufegesetzes
Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Änderung Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
Änderung des Berufsbildungsgesetzes
Änderung des DRK-Gesetzes
Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Stellungnahme des bad e.V.

I. Vorbemerkung/Allgemeines:

Der bad e.V. begrüßt ausdrücklich Bemühungen zur Verbesserung der Attraktivität von Pflegeassistenz- bzw. Pflegehelferberufen. Der bad e.V. hält dies vor dem Hintergrund eines sich immer weiter verschärfenden Mangels an qualifizierten Pflegekräften für dringend geboten. Sowohl, um die aktuelle Herausforderung der pflegerischen Versorgung einer stark angestiegenen Anzahl an pflegebedürftigen Menschen bewältigen zu können, als auch um der absehbar weiter wachsenden Anzahl Pflegebedürftiger gerecht werden zu können, bedarf es einer deutlichen quantitativen Steigerung der in der Versorgung tätigen Pflegekräfte. Dies tatsächlich zu erreichen, ist eine zentrale gesundheitspolitische Aufgabe der nächsten Jahre.

Eine bundeseinheitlich geregelte Pflegefachassistenzausbildung muss entsprechend den Anspruch verfolgen, qualifizierte Pflegeberufe attraktiver und für eine möglichst große Gruppe geeigneter Menschen zugänglich zu machen. Gleichzeitig dürfen die Regelungen – insbesondere im Vergleich zu den auf Landesebene bereits etablierten Pflegeausbildungen – nicht dazu führen, dass weniger Menschen als bislang Zugang zu qualifizierten Pflegeausbildungen erhalten. Dies ergibt sich aus der praktischen Versorgungsnotwendigkeit und dem aktuell bereits herrschenden personellen Mangel.

In den Ländern wurde dies in der Vergangenheit erkannt, so dass sich bereits diverse einjährige Pflegeassistenz- und Pflegehelferausbildungen etabliert haben, auf die eine bundeseinheitliche Regelung aus den o.g. Gesichtspunkten heraus aufbauen sollte.

Der bad e.V. favorisiert insofern die Einführung eines Pflegehilfeeinführungsgesetzes. Anders als bei denjenigen, die eine Qualifikation als Pflegefachleute anstreben, ist für die Berufswahl derer, die sich bislang für eine Pflegeassistenz- bzw. Pflegehelfertätigkeit entscheiden haben, eine möglichst moderate Ausbildungsdauer von maßgeblicher Bedeutung. Die bundeseinheitliche Regelung, die eine Aufstockung der Ausbildungsdauer um 6 Monate, also eine 18-monatigen Ausbildung, wie im Pflegefachassistenzgesetz vorgeschlagen, vorsehen würde, könnte diesen Personenkreis von einer entsprechenden Berufswahl abschrecken.

Die 18-monatige Ausbildung würde daher, nach unserer Ansicht, die Hürden für einen qualifizierten Berufseinstieg zu hoch ansetzen und der oben beschriebenen Zielsetzung entgegenlaufen. Die dringend benötigte Steigerung der Anzahl qualifizierter Pflegekräfte unterhalb des Pflegefachkraftniveaus würde so gehemmt werden.

Der bad e.V. fordert vor diesem Hintergrund, die Dauer der bundeseinheitlichen Ausbildung unbedingt auf 12 Monate zu begrenzen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Gesetz über den Pflegefachassistenzberuf

- § 5

Für die Ausbildung ist eine Dauer von 12 Monaten in Vollzeit und 24 Monaten in Teilzeit vorzusehen (Begründung: siehe Vorbemerkungen).

- § 8

Der in Absatz 2 vorgesehenen Mindestschlüssel von 1 zu 20 (eine Lehrkräfte-Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze) würde aufgrund des akuten Lehrkräftemangels an den Pflegeschulen dazu führen, dass Pflegefachassistenzkräfte in viel zu geringer Zahl ausgebildet werden könnten. Dies würde einem zentralen Zweck des Gesetzes sowie dem Versorgungsbedarf zuwiderlaufen.

Die Anzahl der Lehrkräfte an den Pflegeschulen wird erfahrungsgemäß in absehbarer Zeit nicht in dem erforderlichen Maße zu steigern sein. Der bad e.V. plädiert vor diesem Hintergrund, einen **Schlüssel von 1 zu 25** vorzusehen. Dieser könnte die Situation erheblich entschärfen und würde noch immer eine gebräuchliche Klassengröße vorgeben, die keine relevanten Qualitätsverluste zur Folge hätte.

- § 10

Die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist unbedingt beizubehalten. Sie trägt gesundheitspolitisch der praktischen Versorgungsnotwendigkeit Rechnung, alle tatsächlich geeigneten Personen zur Ausbildung zuzulassen. Gleich-zeitig stellt sie Einzelfallgerechtigkeit sicher für Personen, die zwar materiell von ihrer Ausgangskompetenz und ihrem Entwicklungspotenzial für die Absolvierung der Ausbildung geeignet sind, aber nicht die geforderte formale schulische Ausgangsqualifikation erfüllen.

Der bad e.V. sieht die Regelung insofern auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen aus Artikel 12 Grundgesetz als geboten an, um Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, zumal es bei einer positiven und sachlich begründeten Prognose zugunsten des Betroffenen keine sachlich gerechtfertigten Gründe gibt, ihn von der Ausbildung auszuschließen.

- **§ 11**

Der bad e.V. begrüßt ausdrücklich eine Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen, die in jedem Fall vorgesehen werden sollte.

Positiv zu bewerten ist, dass vorhandene Kompetenzen anerkannt und angerechnet werden können. Allerdings sollte in Absatz 1 ausdrücklich klargestellt werden, dass sich diese Kompetenzanrechnung insbesondere auch auf die bislang in den Ländern bereits bestehenden Ausbildungen und Schulungen bezieht. Beispielhaft sind hier die Kurse „Qualifizierung zur Erbringung von Behandlungspflege in Sachsen-Anhalt“, „Qualifizierung zur Erbringung von Behandlungspflege LG1 und LG2 in NRW“, und „Qualifizierung zur HKP-Assistenz in Hamburg“ zu nennen.

Eine Anrechnung setzt damit für betroffene Personen gleichzeitig einen Anreiz, sich nach der neuen Rechtslage weiter zu qualifizieren und senkt die Hürden hierfür, was sachgerecht und gesundheitspolitisch sinnvoll ist.

Die in **Absatz 1 Ziffer 2** vorgesehene Mindest-Berufserfahrung von 18 Monaten wird als umfassend genug sowie ausreichend angesehen und insoweit ausdrücklich begrüßt.

Die in **Absatz 2 Ziffer 2** vorgesehene Mindest-Berufserfahrung von 36 Monaten wird diesseits als zu hoch und sachlich als nicht gerechtfertigt angesehen. Dieser Zeitraum sollte deutlich reduziert werden. Der bad e.V. erachtet eine Anforderung von **24 Monaten** als umfassend und vollkommen ausreichend.

Befürwortet wird hingegen die Neuregelung in **Absatz 3**, wonach die Dauer der praktischen Pflegefachassistenzausbildung und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts durch Anrechnung um den vollen Umfang verkürzt werden kann. Allerdings sieht der bad e.V. hier keine Notwendigkeit, eine Begrenzung bezüglich des Zeitraumes der absolvierten Zwischenprüfung auf 36 Monate vorzunehmen; vielmehr sollten die hierdurch nachweisbar erworbenen **fachlichen Kenntnisse unbefristet anrechenbar** sein.

- **§ 18**

Die Vereinbarung einer Probezeit von vier Monaten wird ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 2: Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungs-verordnung

Die Notwendigkeit der Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungs-verordnung an die bundesrechtliche Regelung der Pflegefachassistenzausbildung im Rahmen des Pflegefachassistenzgesetzes, die das Finanzierungsverfahren betreffen, insbesondere die Integration der Finanzierung einschließlich der Vergütung der Auszubildenden in das bestehende Finanzierungssystem des Pflegeberufegesetzes, wird diesseits anerkannt. Entsprechende Änderungen sind insoweit folgerichtig. Gleiches gilt für die Aufnahme der bundesrechtlichen Pflegefach-assistenzausbildung in die Pflegeausbildungsstatistik.

Zu Artikel 3: Änderung des Pflegeberufegesetzes

Die Verlängerung der Übergangsregelung parallel zur Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistenzgesetzes wird ausdrücklich befürwortet.

Gleiches gilt für die Änderungen, mit denen die Durchlässigkeit der Pflegefach-assistenzausbildung in die Pflegefachkraftausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gewährleistet werden soll.

Zu Artikel 4: Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Folgeänderungen zur Einführung der Textform sowie der Anpassung an die Aufnahme der gesonderten Abschlüsse in die automatische Anerkennung nach Anhang V der Berufsanerkennungsrichtlinie im Pflegeberufegesetz in Artikel 3 werden ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 5: Änderung Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Einbeziehung der Pflegefachassistenzausbildung in § 57 SGB III, soweit sie betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist, kann nachvollzogen werden.

Die Möglichkeit der Förderung und der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz wird befürwortet.

Zu Artikel 6: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Der bad e.V. sieht es als sachgerecht und geboten, Pflegefachassistenzpersonal nach dem Pflegefachassistenzgesetz bei der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu berücksichtigen und begrüßt vor diesem Hintergrund die entsprechenden Änderungen.

Zu Artikel 7: Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Die Folgeänderungen zum Pflegefachassistenzgesetz können nachvollzogen werden.

Zu Artikel 8: Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Die redaktionellen Folgeänderungen zum Pflegefachassistenzgesetz können nachvollzogen werden.

Zu Artikel 9: Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Die Übertragung der dem Bundesinstitut für Berufsbildung in Artikel 1 § 46 geregelten Aufgaben ist folgerichtig.

Zu Artikel 10: Änderung des DRK-Gesetzes

Es wird als sachgerecht angesehen, mit der Änderung des § 2 Absatz 6 die Ausnahmeregelungen nach dem DRK-Gesetz, die für die Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gelten, auf die Pflegefachassistenzausbildung zu übertragen.

Zu Artikel 11: Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der bad e.V. erkennt an, dass die Ergänzung im Hinblick auf die im Pflegefachassistenzgesetz neu geregelte bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung erforderlich ist.

Zu Artikel 12: Inkrafttreten

Der bad e.V. bedauert, dass die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung erst zum 1. Januar 2027 starten soll und fordert eine **Einführung zum 01.01.2026**.

Dies ist zum einen dem hohen Bedarf am Markt geschuldet. Pflegeeinrichtungen, die die Personalbemessung nach dem SGB XI jetzt schon verbindlich zu erfüllen haben, benötigen die Kräfte, die nach der neuen Ausbildung geschult wurden, schnellstmöglich, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Gleichzeitig ist zu befürchten, dass die vergleichbaren Ausbildungen auf Landesebene an Attraktivität verlieren, sobald feststeht, dass sie mit Einführung der Pflegeassistenzausbildung „veraltet“ sind. Auch wenn diese Ausbildungen noch absolviert werden und zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit auch nach Einführung der Pflegeassistenzausbildung gemacht werden können, ist im Jahr 2026 doch absehbar ein Nachlassen der Nachfrage nach diesen Ausbildungswegen zu befürchten. Die Situation in der Pflege lässt eine solche Entwicklung nicht zu. Deshalb ist Interessenten zeitnah die Möglichkeit zu geben, mit der bundeseinheitlichen Ausbildung zu beginnen.

Das Inkrafttreten der Regelungen der Finanzierung der neuen Ausbildung ist dem anzupassen.